

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach der Aufregung in Zeiten der Erbschaftsteuerreformen wird oftmals nicht mehr an die Steuer gedacht. Denn Hofübergaben bleiben in der Regel ohne Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung. Es gibt aber etliche Steuerfallen. Auf einige weisen wir Sie im Artikel auf Seite 3 hin. Im Artikel auf Seite 1 erläutern wir Ihnen aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs, mit denen er die Gestaltungsfreude im Bereich der Umsatzsteuer bremst – ein Warnschuss auch über die entschiedenen Fälle hinaus.

- 08/19** ● **Umsatzsteuer:** Missbrauch der Kleinunternehmergrenze
- 09/19** ● **Grundsteuerreform:** Gesetzgebungsverfahren kommt in Bewegung
- 10/19** ● **Darlehen:** Niedrige Zinsen durch Umschuldung sichern?
- 11/19** ● **Baukindergeld:** Neues Merkblatt bringt Einschränkungen
- 12/19** ● **Erbschaftsteuer:** 4 Steuerfallen bei der Hofübergabe
- 13/19** ● **Kindergeld:** BFH rudert bei einheitlicher Berufsausbildung zurück
- 14/19** ● **Ausbildungsverhältnis:** Achtung bei Prüfungsergebnis vor Ablauf
- 15/19** ● **Arbeitnehmer:** Gleitzone wird Übergangsbereich



Umsatzsteuer: Missbrauch der Kleinunternehmergrenze

08/19 ●

Bei der Kleinunternehmer-Regelung gelten klare Grenzen – künstlich mehrfach ausnutzen lässt sie sich nach Urteilen des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht. Es gilt: Wer im Vorjahr Umsätze von höchstens 17.500 € und im laufenden Jahr voraussichtlich von höchstens 50.000 € erzielt, ist Kleinunternehmer. Diese brauchen auf ihre Umsätze keine Umsatzsteuer abführen, bekommen die Umsatzsteuer, die ihnen in Rechnung gestellt wurde, aber auch nicht als Vorsteuer erstattet.

Beispiel: Hermann Bruns ist Klauenschneider, seine Kunden sind überwiegend pauschalierende Landwirte. Auf die Erlöse entfallen 19 % Umsatzsteuer. Um 100 € Einnahmen zu haben, muss Meyer seinen Kunden also 119 € in Rechnung stellen. Als Kleinunternehmer wäre er um 19 % günstiger. Die 17.500 €-Grenze überschreitet er aber. Deshalb gründet er neben seinem Einzelbetrieb drei Personengesellschaften. Einmal ist seine Frau, einmal sein Vater und einmal seine Mutter zu jeweils 5 % beteiligt. Jede Personengesellschaft ist bei der Umsatzsteuer eigenständig, Meyer könnte also in jeder Gesellschaft 17.500 € einnehmen, insgesamt 70.000 €, ohne Umsatzsteuer zahlen zu müssen.

Diese künstliche Aufspaltung hat der BFH in zwei Fällen nicht mehr anerkannt. Begründung: Der Sinn der Kleinunternehmerregelung – die Verwaltungsvereinfachung – würde so ad absurdum geführt. Im Beispielfall muss Bruns also für den Einzelbetrieb und die drei Personengesellschaften Umsatzsteuer abführen, auch wenn sie jeweils unter der 17.500 €-Grenze liegen.

Aufteilung muss wirtschaftlich sinnvoll sein

Die BFH-Urteile bedeuten nicht, dass Gestaltungen mit der Kleinunternehmergrenze nun nicht mehr möglich sind. Wichtig ist aber, dass die Aufteilung einen wirtschaftlichen Sinn ergibt – z. B. wenn ein Teilhaber der Personengesellschaft in dieser auch maßgeblich tätig ist und Gewinnanteile ausgezahlt bekommt.

Kein Vorteil gegenüber Gewerbebetrieben

Die Kleinunternehmerregelung ist nicht für jeden vorteilhaft. Wer Leistungen an Gewerbebetriebe oder optierende Landwirte erbringt, wird für seine Kunden nicht günstiger, da diese die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen. Attraktiv wird es nur, wenn die Kunden die geleistete Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet bekommen. Das gilt z. B. für Landwirte, die die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, für alle Endverbraucher oder für eine Kommune.

Stehen größere Investitionen an, kann die Regelung für Kleinunternehmer sogar nachteilig sein, da sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet bekommen. Daher kann freiwillig darauf verzichtet werden. Der Verzicht gilt dann für mindestens fünf Jahre.

Gestaltungen im Bereich der Umsatzsteuer können interessant sein, müssen aber besonders sorgfältig geplant und durchgeführt werden. Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gern.

BFH-Urteile vom 11.07.2018 XI R 26/17 sowie XI R 36/17

Grundsteuerreform: Gesetzgebungsverfahren kommt in Bewegung

09/19

Zumindest über die grundsätzliche Richtung hat man sich bei der Grundsteuerreform geeinigt. Denn die Zeit drängt: Wird bis zum 31.12.2019 kein neues Gesetz verabschiedet, darf nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ab dem kommenden Jahr keine Grundsteuer mehr erhoben werden. Spätestens ab dem Jahr 2025 muss die Grundsteuer dann auf Basis neuer Werte berechnet werden. Bis dahin bleiben die alten Einheitswerte noch gültig und werden auf aktuellem Stand gehalten. Innerhalb von fünf Jahren müssen dann bundesweit 35 Millionen Einheiten neu bewertet werden, davon über vier Millionen in der Landwirtschaft – eine Herkulesaufgabe.

Nun wird um die konkreten Gesetzesformulierungen gerungen. Die Politik verspricht, die Reform aufkommensneutral zu gestalten. Die Steuerbelastung soll im Durchschnitt also gleichbleiben. Im Einzelfall wird es aber Änderungen nach oben und unten geben, unter Umständen auch erheblich.

Denn klar ist: wenn die Bewertung geändert und vereinfacht wird, verschieben sich die Belastungen – es wird Gewinner und Verlierer geben, auch in der Landwirtschaft. Selbst wenn die Landwirtschaft insgesamt nicht höher belastet wird, zeigen erste Beispielsrechnungen, dass etwa viehhaltende Betriebe u. U. mit höheren Belastungen rechnen müssen.

Zur aktuellen Einigung gehören Öffnungsklauseln. Die sollen es den Bundesländern erlauben, eigene Regeln für die Grundsteuer zu schaffen. Welche Belastungsänderung sich konkret für Ihren Betrieb ergibt, kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden.

Darlehen: Niedrige Zinsen durch Umschuldung sichern?

10/19

Das aktuelle Zinstief bietet interessante Gestaltungsmöglichkeiten: So kann es sinnvoll sein, mit der Bank über eine vorzeitige Ablösung zu verhandeln, eine Vorfälligkeitsentschädigung in Kauf zu nehmen und ein neues Darlehen mit längerer Zinsbindung aufzunehmen. Dann können die aktuell niedrigen Zinsen beispielsweise für die nächsten zehn oder mehr Jahre gesichert werden.

Vorfälligkeitsentschädigung u.U. absetzbar

Für die vorzeitige Ablösung von Darlehen muss an die Bank oftmals eine Entschädigung gezahlt werden. Bei betrieblichen Darlehen ist diese Entschädigung eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe und mindert die Steuern entsprechend. Das kann insbesondere in gewinnstarken Wirtschaftsjahren interessant sein. Was wegen der niedrigen Zinsen mehr an Steuern gezahlt werden muss, wird in die Zukunft verlagert. Zu bedenken ist jedoch, dass die Entschädigung für die frühere Fälligkeit aus der aktuellen Liquidität geleistet werden muss – die Steuermindering tritt erst zeitversetzt ein.

Das gleiche gilt für Darlehen zur Finanzierung privater Mietobjekte: Die Vorfälligkeitsentschädigung ist als Werbungskosten sofort abzugsfähig. Soll das Mietobjekt jedoch verkauft werden und deshalb das Darlehen vorzeitig beendet werden, gelten für die Vorfälligkeitsentschädigung besondere Regeln. Gerne erläutern wir Ihnen für Ihre Darlehen die konkrete Auswirkung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Baukindergeld: Neues Merkblatt bringt Einschränkungen

11/19

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat ein neues Merkblatt zum Baukindergeld veröffentlicht. Damit werden die Förderbedingungen für alle ab dem 17.05.2019 bei der KfW eingegangenen Anträge geregelt. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie nachfolgend zusammengestellt.

Gefördert werden wie bisher selbstgenutzte Wohnungen und Wohnhäuser. Beim Kauf gilt: Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 muss der notariell beglaubigte Kaufvertrag unterschrieben worden sein. Beim Bau muss die Baugenehmigung in diesem Zeitraum erteilt werden. Ist der Bau nur anzeigepflichtig, muss der frühestmögliche Baubeginn in diesem Zeitraum liegen.

Neue Antragsfrist

Der Antrag muss dann innerhalb von sechs (statt bisher drei) Monaten nach Einzug in die Wohnung gestellt werden. Vor dem Einzug kann kein Antrag gestellt werden. Antragstellungen sind längstens bis zum 31.12.2023 möglich.

Zeitpunkt für den Antrag abpassen

Wichtig ist, den passenden Zeitpunkt für den Antrag abzapassen. Denn Baukindergeld gibt es für alle Kinder, die am Tag des Antrags folgende Bedingungen erfüllen:

- sie dürfen noch nicht volljährig sein,
- sie müssen in der Wohnung leben und gemeldet sein,
- die Kindergeldberechtigung muss beim Antragssteller oder beim mit in der Wohnung lebenden Ehe-, Lebenspartner bzw. Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft liegen.

Wird ein Kind einen Tag nach der Antragsstellung geboren, wird es nicht mehr berücksichtigt. Werden Kinder kurz nach der Antragsstellung volljährig oder ziehen aus, gibt es noch volles Baukindergeld.

Für das Baukindergeld steht nur ein bestimmtes Fördervolumen bereit. Ist das ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr genehmigt. Aktuell ist noch genug Geld vorhanden – zum Ende des Förderzeitraums kann es aber knapp werden.

Kein Kauf unter Angehörigen

Neu ist auch, dass kein Baukindergeld mehr gezahlt wird, wenn eine Wohnung von engen Verwandten (es zählt die gerade Linie, also Eltern, Großeltern oder Kinder) oder vom Ehegatten, Lebenspartner oder Partner aus dauernder Lebensgemeinschaft gekauft wird.

Zudem gibt es das Baukindergeld nicht für

- Ferien- und Wochenendhäuser oder Ferienwohnungen,
- vererbte oder unentgeltlich übertragene Wohnungen
- Kauf von Wohnungen, die schon einmal im Eigentum des Antragstellers oder eines Haushaltsmitglieds waren

Das bedeutet: wer einen landwirtschaftlichen Betrieb von Eltern oder Großeltern mit den Wohnungen übernimmt, kann dafür kein Baukindergeld beantragen – auch wenn für die übertragenen Wohnungen Geld bezahlt wurde. Wer einen Betrieb einschließlich einer Wohnung übernommen hat, ist damit schon Eigentümer einer Wohnung – er kann danach auch für eine selbst gebaute oder gekaufte Wohnung kein Baukindergeld mehr beantragen.

www.kfw.de, Suchbegriff Baukindergeld



Erbschaftsteuer: 4 Steuerfallen bei der Hofübergabe

12/19

Werden landwirtschaftliche Betriebe übergeben, fällt meist keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an – dank des Engagements der Verbände. Angewendet werden die besondere Bewertung für landwirtschaftliche Betriebe sowie die sogenannte „Verschonung“ für alle Betriebsübertragungen. Doch Vorsicht: diese Besonderheiten führen zu Steuerfallen. Wir stellen Ihnen vier vor.

1. Forderungen am Übergabestichtag

Beispiel 1: Landwirt Schulze übergibt seinen Betrieb am 01.07.2019 an Sohn Jonas – einschließlich der Konten. An diesem Stichtag ist eine Forderung von 50.000 € aus dem Verkauf von 300 Mastschweinen offen, auf dem Betriebskonto befinden sich zudem 50.000 € Guthaben. Gleichzeitig hat er Verbindlichkeiten in Höhe von 90.000 € aus dem Kauf von Ferkeln, Futter und weiteren Betriebsmitteln.

Folge: Betriebliche Kontenguthaben und Forderungen gehören bei Landwirtschaftsbetrieben – anders als bei Gewerbebetrieben – erbschaftsteuerlich nicht zum Betrieb. Sie sind also weder mit dessen Bewertung abgegolten, noch durch die Entlastung der Betriebsübergabe begünstigt. Verbindlichkeiten hingegen gehören zum Betrieb. Hofübernehmer Jonas muss daher Forderungen und Betriebskonto in Höhe von 100.000 € voll als sonstiges Vermögen versteuern. Verbindlichkeiten kann er nicht abziehen. Wenn der persönliche Freibetrag bereits durch anderes Vermögen wie z. B. das mitübertragene Betriebsleiterwohnhaus ausgeschöpft ist, muss er mind. 11.000 € Erbschaftsteuer zahlen. Der Betrag hätte einfach gemindert werden können: z. B. indem die Guthaben auf dem Konto vor dem Übergabestichtag genutzt worden wären, um Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder indem die Mastschweine erst nach dem 01.07. verkauft worden wären.

2. Gründung eines Gewerbebetriebs

Beispiel 2: Landwirt Müller übergibt seinen Betrieb am 01.07.2019 an Sohn Kurt. Kurt bringt die Dienstleistungstätigkeit für andere Landwirte in Schwung. Am 01.01.2020 wird ein Gewerbebetrieb gegründet, in den Maschinen und eine Maschinenhalle aus dem landwirtschaftlichen Betrieb überführt werden.

Folge: Landwirtschaftliche Bewertung und Verschonung sind an Behaltefristen gebunden. Je nach gewählten Verschonungsmodell sind vor allem 5 oder 7 Jahre maßgebend. Nach Auffassung der Finanzämter sind innerhalb dieser Fristen nicht nur der Verkauf des Betriebs oder von Teilen davon schädlich, sondern auch die Überführung in eine andere Vermögensart. Hier werden Maschinen und die Maschinenhalle aus dem landwirtschaftlichen in gewerbliches Vermögen überführt. Sie müssen nachträglich mit dem Liquidationswert bewertet werden – das ist in etwa der Verkehrswert am Übergabestichtag – und auch

die Verschonung geht anteilig verloren. Die Nachversteuerung könnte u. U. dadurch vermieden werden, dass schon Vater Müller den Gewerbebetrieb geründet hätte. Dann wären sowohl die Übergabe des Landwirtschafts- wie auch des Gewerbebetriebs grundsätzlich durch die Verschonung begünstigt.

3. Vermietung an Gewerbebetriebe

Beispiel 3: Hermann Meyer hat am 01.05.2018 den verpachteten landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters übertragen bekommen. Eine Maschinenhalle hatte schon der Vater seit Jahren an den Nachbarn vermietet, der sie im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebs nutzt, Hermann Meyer setzt diese Vermietung fort. Ab dem 01.07.2019 gründet der Nachbar einen gewerblichen Lohnbetrieb und nutzt dafür die Maschinenhalle.

Folge: Auch bei Übertragung verpachteter landwirtschaftlicher Betriebe greifen die landwirtschaftliche Bewertung und die Verschonung. Doch wie auch im Beispiel 2 gilt: Ändert der Nachbar die Nutzung, wechselt die Halle ins gewerbliche Betriebsvermögen und es fallen innerhalb der Behaltefristen Nachversteuerungen an. Im Mietvertrag sollte geregelt werden, ob und ab wann der Mieter so eine Nutzungsänderung vornehmen darf.

4. Hohe Entnahmen

Beispiel 4: Landwirt Schmidt hat seinen aktiv bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieb an Tochter Julia übertragen. Julia schränkt die Bewirtschaftung innerhalb von vier Jahren ein und verpachtet den Betrieb schließlich im fünften Jahr nach der Übergabe an den Nachbarlandwirt. Aus dem Verkauf von Maschinen, Tieren und der letzten Ernte werden 300.000 € Erlöst, die Julia für den Bau eines selbstgenutzten Wohnhauses verwendet.

Folge: Die Übertragung des Betriebs an Julia ist durch die landwirtschaftliche Bewertung und Verschonung begünstigt. Die Verpachtung des Betriebs innerhalb der Behaltefristen zur landwirtschaftlichen Nutzung führt zu keiner Nachversteuerung. Zur Nachversteuerung kann u. U. der Verkauf von Vieh und Inventar führen. Problematisch können bei Julia die hohen Entnahmen sein: übersteigen in den ersten fünf Jahren nach der Übergabe die Summe der Gewinne und Einlagen um 150.000 €, erfolgt eine anteilige Nachversteuerung.

Fazit

Nicht jede Nachversteuerung führt tatsächlich zu Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Unter Umständen reichen Freibeträge auch noch für die erhöhten Werte aus. Sprechen Sie uns frühzeitig an, wir unterstützen Sie bei der Abschätzung und Minimierung der Steuerfolgen.





Kindergeld: BFH rudert bei einheitlicher Berufsausbildung zurück

13/19

Nach seiner positiven Rechtsprechung zum Kindergeldanspruch bei mehreren Ausbildungsabschnitten rudert der Bundesfinanzhof (BFH) nun in aktuellen Urteilen zurück. Kindergeld und Kinderfreibeträge gibt es für volljährige Kinder nur unter bestimmten Voraussetzungen: Beispielsweise, wenn die Kinder jünger als 25 Jahre und in der Ausbildung sind. Wurden bereits Erstausbildung oder Erststudium abgeschlossen, wird bei einer weiteren Ausbildung oder einem Studium nur dann Kindergeld bezahlt, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet. Minijob oder Ausbildungsdienstverhältnis spielen keine Rolle.

Beispiel 1: Sohn Hannes absolviert nach dem Abitur ein Bachelorstudium in Maschinenbau. Danach ist er ein Jahr erwerbstätig, anschließend studiert er zusätzlich Wirtschaftsinformatik.

Folge: Das Maschinenbaustudium ist die Erstausbildung – in dieser Zeit wird Kindergeld in jedem Fall gewährt. Das Wirtschaftsinformatik-Studium ist eine weitere Ausbildung. Anspruch besteht dann nur, wenn Hannes nicht mehr als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig ist.

Ursprünglich sollte die begünstigte Erstausbildung nur bis zum ersten Ausbildungs- oder Studienabschluss reichen. Der BFH legt das Gesetz aber großzügiger aus: eine einheitliche Erstausbildung liegt auch dann vor, wenn von vornherein geplant war, ein Ausbildungsziel mit mehreren Abschlüssen zu erreichen. Wichtig ist außerdem, dass die Abschnitte der Ausbildung fachlich ineinandergreifen und unmittelbar nacheinander absolviert werden. Beispiele dafür sind Bachelor- und Masterstudium im gleichen Fach oder Lehre und Fachschule im gleichen Beruf.

Aktuelle Urteile des BFH schränken diese Regelung nun ein: Ist die erste Ausbildung abgeschlossen und wird der nächste Abschnitt berufsbegleitend absolviert, muss zunächst geprüft werden, ob Ausbildung oder Berufstätigkeit im Vordergrund stehen.

Beispiel 2: Tochter Svenja wird ihre duale Ausbildung zur Großhandelskauffrau im Sommer 2019 abschließen und anschließend im Betrieb weiterarbeiten. Daneben wird sie bis Mitte 2020 ihr BWL-Bachelorstudium abschließen und unmittelbar anschließend nebenberuflich ein Masterstudium absolvieren. Im Jahr 2022 wird sie 25 Jahre alt.

Folge: Bis zum Abschluss des Bachelorstudiums handelt es sich um eine Erstausbildung, Kindergeld wird gewährt. Das Masterstudium schließt unmittelbar an und betrifft das gleiche Fach, daher spielt die Grenze von 20 Stunden Erwerbstätigkeit hier keine Rolle. Kindergeld wird aber nur gewährt, wenn dem Studium – vor allem nach Zeitaufwand – ein größeres Gewicht zukommt als der Arbeit im Betrieb.

Fazit: Die Urteile sind neu und noch nicht bei allen Familienkassen angekommen. Im Zweifel sollten Sie Kindergeld beantragen und die Ausbildung dabei wahrheitsgemäß schildern.

BFH-Urteile vom 11.12.2018 II R 26/18 und vom 17.01.2019 III R 8/18 und III R 32/18

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Ausbildungsverhältnis: Achtung bei Prüfungsergebnis vor Ablauf

14/19

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Ausbildungsverhältnis vorzeitig. Laut Berufsbildungsgesetz endet es mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss, gegebenenfalls mit Bestehen der letzten Teil- oder Ergänzungsprüfung.

Arbeitet der ehemalige Auszubildende nun nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Ausbildungsbetrieb bis zum vermeintlichen vertraglichen Ende weiter, ohne dass hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, wird ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet. Der ehemalige Auszubildende hat damit ab diesem Zeitpunkt auch Anspruch auf angemessene Vergütung als Arbeitnehmer entsprechend seiner Ausbildung.

Die Begründung des Arbeitsverhältnisses setzt aber voraus, dass der Auszubildende (oder sein Vertreter) Kenntnis von der bestandenen Prüfung und der Weiterbeschäftigung des Auszubildenden hat. Dabei genügt das Wissen, dass die vom Auszubildenden erzielten Prüfungsergebnisse zum Bestehen der Abschlussprüfung ausreichen.

Beispiel: Der Auszubildende kehrt um 11:30 Uhr von der Prüfung zurück, verkündet seinem Auszubildenden, dass er die Abschlussprüfung bestanden habe und arbeitet auf Geheiß des Chefs im Anschluss daran bis 17:00 Uhr weiter.

Folge: Durch die Weiterarbeit wurde ein Arbeitsverhältnis mit entsprechendem Vergütungsanspruch begründet. Dieses kann – will der Arbeitgeber den neuen Mitarbeiter nicht weiterbeschäftigen – nur durch Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist oder durch einvernehmliche Vereinbarung beendet werden.

§§ 21, 24 BBiG, BAG, Urteil vom 20.03.2018 – 9 AZR 479/17

Arbeitnehmer: Gleitzone wird Übergangsbereich

15/19

Die sogenannte Gleitzone (Midi-Job) zwischen einem 450 €-Minijob und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird ab 01.07.2019 in „Übergangsbereich“ umbenannt. Zugleich wird der Anwendungsbereich ausgeweitet: Die Beschäftigten dürfen dann zwischen 450,01 € und 1.300 € (bisher 850 €) verdienen und zahlen dabei reduzierte Sozialversicherungsbeiträge aus einem fiktiven reduzierten Arbeitsentgelt.

Volle Rentenansprüche im Übergangsbereich

Anders als bisher erwerben die Midi-Jobber trotz reduzierter Beitragsleistung die gleichen Rentenansprüche, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in der Rentenversicherung einbezahlt. Zur Vermeidung von Rentennachteilen muss also nicht mehr auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung verzichtet werden.

Die Beitragsentlastung betrifft nur den Arbeitnehmeranteil, nicht aber den Arbeitgeberanteil. Der Arbeitgeber leistet seine Beiträge stets aus dem vollen Bruttoentgelt.

RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018, BGBl. I S. 2016